

Gesetzliche Rahmenbedingungen im Konkursfall einer Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein

Der Liechtensteinische Versicherungsverband erlaubt sich, folgende Zusammenfassung zu den Gesetzlichen Rahmenbedingungen im Konkursfall einer Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein zu veröffentlichen:

Art. 31 Abs. 1 des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) sieht vor:

Art. 31 VersVG

Konkurs des Versicherungsunternehmens

- 1) Wird über ein Versicherungsunternehmen der Konkurs eröffnet, so erlischt der Vertrag mit Ablauf von vier Wochen, von dem Tag an gerechnet, da die Konkurseröffnung bekannt gemacht worden ist.
- 2) Im Fall der Lebensversicherung kann der Versicherungsnehmer das Deckungskapital zurückfordern

Um sicherzustellen, dass diese besonders rasche Befriedigung der Forderungen der Versicherungsnehmer auch umsetzbar ist, dient der **Art. 161 des liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG)**:

Art. 161 VersAG

Befriedigung von Versicherungsforderungen

- 1) Die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bilden im Konkurs eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen. Das Gericht hat zu veranlassen, dass das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort aufgestellt und der FMA übermittelt wird. Die FMA hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Prämien für die in die Sondermasse einbezogenen Versicherungsverträge, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.
- 2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den eingetragenen Vermögenswerten darf der Masseverwalter mit Zustimmung des Landgerichtes vornehmen.
- 3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Masseverwalter dies dem Landgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.
- 4) Soweit Versicherungsforderungen aus der Sondermasse nicht zur Gänze befriedigt werden, gehören sie zu den Konkursforderungen der ersten Klasse (Art. 48 Konkursordnung).
- 5) Die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen gelten als angemeldet. Das Recht eines Gläubigers, auch diese Forderungen anzumelden, bleibt unberührt. Die Forderungsanmeldung braucht keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.

Liechtenstein hat damit als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) die Regelungen des Art. 10 der EU Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen vom 19. März 2001 (Konkursrichtlinie) umgesetzt.

Den Versicherungsnehmern wird ein möglichst umfassender Schutz zu geboten. So wird einerseits durch Art. 161 Abs. 1 VersAG eine Sondermasse geschaffen und andererseits gemäss Art. 161 Abs. 4 VersAG eine Bevorrangung der Versicherungsforderungen bei nicht ausreichender Sondermasse eingeräumt.

Liechtensteiner Versicherungsverband
März 2017